

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0562022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12. Juli 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Um-laufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18. Juli 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Bild, das bei [...] veröffentlicht worden ist. Das Bild kann derzeit unter [...]

abgerufen werden. Das Bild besteht aus Text und 4 Einzelbildern. Der Text lautet:

„Wenn Putin ‚entnazifizieren‘ will, schickt er Dmitry Utkin. Utkin gründete 2014 die Söldnertruppe Wagner, benannt nach Hitlers Lieblingskomponisten. Tattoos: Waffen-SS Kragenspiegel & Nazi-Partei-Adler. Etwa 2016 verlieh Putin Utkin den Titel „Held der Russischen Föderation“.

Die 4 Bilder zeigen die Person Utkins unbekleidet bis zur Brust. Offenbar hat er die im Text genannten Zeichen tatsächlich allesamt auf tätowiert. 2 weitere Einzelbilder zeigen u.a. die SS-Runen und den Reichsadler mit Hakenkreuz. Auf dem letzten Bild sind 5 Personen zu sehen, in der Mitte Putin und rechts Utkin.

Das Bild ist in einer öffentlichen Gruppe mit derzeit 3311 Mitgliedern (Stand: 18. Juli 2022) zu sehen und wurde unter dem Thema "Ukrainischer Botschafter soll Deutschland verlassen“, einem verlinkten Beitrag aus der Berliner Zeitung, veröffentlicht. Der Beitrag weist derzeit 55 Kommentare auf.

II. Begründung

Die Beschwerde lautet nur knapp: "Nazi Symbole".

Der gerügte Verstoß gegen eine Strafnorm aus dem Katalog des NetzDG betrifft damit allenfalls § 86 StGB. Danach macht sich strafbar, wer Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen verbreitet. Solche Kennzeichen auf 3 der 4 Bilder zu sehen – also Tätowierungen und als einfache Wiedergaben der Symbole. SS-Runen und Hakenkreuz-adler sind eindeutig.

Allerdings ist das im Rahmen der freien Berichterstattung gem. Art. 5 Abs.1 S. 2 GG i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB zulässig, was häufig einmal übersehen wird. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern der Nutzer die Symbole im Sinne der Strafvorschrift „verbreitet“ haben könnte; schon gar nicht hätte er sich die mit den Zeichen verbundenen Inhalte zu eigen gemacht. Das Bild findet sich mehrfach im Internet; der Nutzer hat es offenbar auch selbst nur gefunden und dort eingefügt.

Die Beschwerde ist daher unbegründet.

Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind offensichtlich ebenfalls nicht einschlägig.